

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2967 —

Vorschlag einer Richtlinie (Euratom) des Rates zur Abänderung der Richtlinien,
mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung
und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender
Strahlen festgelegt werden

»EG Dok 4555/79 (SOC 20) (ATO 7)«

A. Problem

Die geltenden Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 1. Juni 1976 sollen dem neueren Stand der Wissenschaft angeglichen werden, wie er in der Veröffentlichung 26 der Internationalen Strahlenschutzkommission seinen Ausdruck gefunden hat.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt insbesondere die Einführung des Konzeptes der effektiven Dosis zur Festlegung und Errechnung der Dosisgrenzwerte vor. Um in Zukunft die Angleichung der

Grundnormen an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zu erleichtern, sind die Bildung eines ständigen Anpassungsausschusses und ein beschleunigtes Beschlußverfahren vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 8/2967 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
 - a) ihre Zustimmung nur unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß erstens die strengeren Grenzwerte im nationalen Recht Gültigkeit haben, und daß zweitens die Umgebungsüberwachung von strahlungsrelevanten Anlagen im Grenzbereich unter Beachtung der in der Bundesrepublik geltenden strengeren Grenzwerte nicht unmöglich gemacht oder erschwert wird;
 - b) von der Verabschiedung der Radioökologieverordnung bis zum Inkrafttreten der Vorlage abzusehen.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Laufs	Schäfer (Offenburg)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Laufs und Schäfer (Offenburg)

Die Vorlage wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammeliste für die in der Zeit vom 7. bis 13. März 1979 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 8/2674 Nr. 6 — zur federführenden Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 26. September 1979 beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und von einer eigenen Stellungnahme abzusehen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1979 beraten. Der Ausschuß legt größten Wert darauf, daß die gegenüber der Vorlage erheblich strengeren Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I 1976 S. 2905, 1977 S. 184, 269) mit dem Inkrafttreten der Vorlage nicht entschärft werden. Dies darf weder durch eine Einschränkung der Rechtsverbindlichkeit der Festlegungen der Strahlenschutzverordnung noch durch die in der Vorlage vorgesehene Umstellung der Berechnungsgrundlagen geschehen. Insoweit haben die Beratungen ergeben, daß die Weitergeltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung durch einen bereits beabsichtigten, entsprechenden Vorbehalt der Bundesregie-

rung gewährleistet werden kann und daß nach Auffassung der Strahlenschutzkommission eine Umstellung auf die in der Vorlage vorgesehenen Berechnungsgrundlagen möglich ist, ohne daß dadurch die Anwendung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung beeinträchtigt wird. Nach Auffassung des Ausschusses muß ferner sichergestellt werden, daß durch die Vorlage die Umgebungsüberwachung strahlenrelevanter Anlagen bei grenznahen Standorten unter Beachtung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung nicht unmöglich gemacht oder erschwert wird. Da die zu verabschiedende Radioökologieverordnung durch das Inkrafttreten der Vorlage wieder geändert werden müßte, sieht es der Ausschuß als zweckmäßig an, die Radioökologieverordnung erst unmittelbar nach Inkrafttreten der Vorlage zu verabschieden. Er begrüßt es, daß die Bundesregierung ihre Zustimmung zu der Vorlage erst dann geben will, wenn der in Drucksache 8/2967 auf Seite 26 offene Anhang mit den vorgesehenen Grenzwerten ausgefüllt ist. Hierzu ist inzwischen die Empfehlung Nummer 30 der Internationalen Strahlenschutzkommission veröffentlicht worden, in der ein Teil der in den fraglichen Anhang 3 aufzunehmenden Werte enthalten ist.

Der Ausschußbeschuß erging einstimmig.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Dr. Laufs Schäfer (Offenburg)

Berichterstatter